Zur Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Zuflussmenge der im Wiener Kanalsystem befindlichen Abwässer in die Hauptkläranlage implementiert die Magistratsabteilung 30 - Wien-Kanal eine Kanalnetzsteuerung. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, besonders bei Starkregenereignissen das letztlich (bis zum Jahr 2015) allein in den vier großen Sammelkanälen zur Verfügung stehende bewirtschaftbare Kanalnetzvolumen von rd. 700.000 m³ als Speichervolumen zu nützen und die Regenwässer nicht sofort bei deren Anfall, sondern dosiert der Wiener Hauptkläranlage zuzuführen.

Im Jahr 2000 stellte die Magistratsabteilung 30 einen diesbezüglichen Antrag auf Sachkreditgenehmigung, in den Jahren 2001 und 2003 folgten jeweils Anträge auf Genehmigung von deutlichen Sachkrediterhöhungen.

Die vier Vergaben für die Herstellung bzw. Bereitstellung des Lichtwellenleiternetzes für die Kanalnetzsteuerung ergingen in Form eines einstufigen Verhandlungsverfahrens an zwei Firmen, die in indirektem Eigentum der Stadt Wien stehen.

1. Das Projekt der Kanalnetzsteuerung

1.1 Die Vorteile des geplanten Abwassermanagements liegen einerseits in der Einsparung von baulichen Investitionskosten für die Kläranlage und andererseits - durch die dosierte Zuführung der Schmutzwässer - in einem erhöhten Wirkungsgrad der Abwasserreinigung. Das Projekt sieht u.a. vor, die Niederschläge an verschiedenen Orten Wiens mittels Regenmessstellen zu erfassen, Durchflussmengen in bestimmten Kanälen zu ermitteln und diese Daten laufend an einen Zentralrechner, der am LDS-Pumpwerk (Pumpwerk am Ende des linken Donausammelkanals) situiert werden soll, zu übermitteln. Diesem Rechner obliegt es, anhand der einlangenden Daten die Stellungen der im Kanalsystem situierten Schieber zu errechnen und die diesbezüglichen Steuerimpulse zu senden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 30:

Bei der Kanalnetzsteuerung handelt es sich um ein sehr ambitioniertes Projekt, welches in dieser Dimension weltweit einzigartig ist. Um die bei Regen ausgeleiteten Wassermengen möglichst zu minimieren, werden die vorhandenen Kanäle selbst bei kleinen und mittleren Regenfällen bis zum Scheitel aufgestaut. Dadurch wird eine Situation erzeugt, wie sie sonst nur bei sehr starken Regenereignissen eintritt.

1.2 Mit der Planung der Kanalnetzsteuerung (der so genannten "Wiener Kanalbetriebssystem-Steuerung mit RTC", wobei RTC für Real Time Control steht und Datenverarbeitung in Echtzeit bedeutet), beauftragte die Magistratsabteilung 30 im Frühjahr 2000 nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit mehreren Bietern eine aus mehreren Büros bestehende Arbeitsgemeinschaft, welche ein mit 27. Dezember 2002 datiertes Projekt unter der Bezeichnung "Projektierung der Automation" vorlegte. Hinsichtlich der Art der Datenübertragung für die Kanalnetzsteuerung wies dieses Projekt einen "Ring" mittels Lichtwellenleitern aus. Lt. Besprechungsprotokollen entstand das Projekt in enger Zusammenarbeit zwischen der Magistratsabteilung 30 und der genannten Arge. Weiters zog die Magistratsabteilung 30 bereits die zwei später im Dezember 2003 mit der Installierung des Lichtwellenleiternetzes beauftragten Firmen, u.zw. die Firma WIEN KANAL-Abwassertechnologien GesmbH & Co.KG (WKA), der bereits zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag über die Herstellung zugesagt worden war, sowie die Firma Global Metro Networks GmbH (GMN) - seit 5. Februar 2004 Cable Runner Austria GmbH den Gesprächen bei (s. Pkt. 3). Die Firma WKA befindet sich indirekt im Eigentum der Stadt Wien, bei der Firma GMN handelte es sich um eine Tochterfirma der WKA.

1.3 Jedenfalls entschieden sich die Beteiligten, so auch die Magistratsabteilung 30, für den Betrieb der in Rede stehenden Kanalnetzsteuerung mittels eines Lichtwellenleiternetzes, wobei in den Vordergrund gestellt wurde, dass die Leitungstrassen möglichst im bestehenden Kanalsystem installiert werden und dies allen anderen Möglichkeiten (z.B. Führung der Leitungstrassen im Bereich von Verkehrsflächen mit den damit verbundenen Aufgrabungen) vorzuziehen war.

Aus Gründen der erhöhten Ausfallsicherheit wurde das System so dimensioniert, dass ein doppelter Lichtwellenleiterring zur Ausführung gelangte. Zur Schaffung von Reserven entschied die Magistratsabteilung 30, das Lichtwellenleiternetz für die Kanalnetzsteuerung mit acht bzw. 16 Lichtwellenleiter-Fasern auszuführen.

Die Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Leitwarte am linken Donausammelkanal (LDS) veranlasste die Magistratsabteilung 30, den Zentralrechner für die Kanalnetzsteuerung dort aufzustellen und von diesem Standort aus die Steuerung zu betreiben.

1.4 Das Kontrollamt konnte aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkennen, inwieweit die Magistratsabteilung 30 Alternativen zur gewählten Art der Datenübertragung mittels Lichtwellenleitern, wie beispielsweise eine Übertragung mittels Telefon (entweder Telefonstandleitungen, GSM-Funkleitungen oder Telefonwählleitungen) näher untersucht hatte, was zum Nachweis der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten gewesen wäre.

Die Magistratsabteilung 30 begründete dies dem Kontrollamt gegenüber dahingehend, dass die erforderliche Verfügbarkeit der Datenübertragung von 99 % von der Telekom-Austria mit deren öffentlichen Fernmeldeeinrichtungen nicht habe übernommen werden können.

Das Kontrollamt vermerkte diesbezüglich, dass bei einem Ausfall bzw. einer Störung der Fernmeldeeinrichtung und einer damit einhergehenden Unterbrechung der Datenverbindung in der Kanalnetzsteuerung der Magistratsabteilung 30, was ausschließlich bei Starkregen - nur für diesen Fall wird die Kanalnetzsteuerung errichtet - relevant werden kann, keine Veränderung bzw. Verschlechterung des derzeitigen Zustandes der Abwasserbeseitigung auftritt, d.h. keinerlei Gefahrensituation gegeben ist.

Ein maßgeblicher Grund für die Verwendung von Glasfaserkabeln anstelle von Kupferleitungen liegt in der Zukunftssicherheit des Systems. Die gesamte Telekommunikationsbranche investiert heute nur mehr in Glasfaserverbindungen, während die bestehen-

den Kupfernetze zunehmend weniger gewartet und nicht weiter ausgebaut werden.

In technischer Hinsicht wurde bei den jetzt notwendigen und in Zukunft zu erwartenden Datenmengen und zeitlichen Auflösungen eine nähere Betrachtung der vom Kontrollamt angeführten Verbindungsalternativen nicht in Erwägung gezogen, da diese über eine zu geringe Leistungsfähigkeit verfügen. Beispielsweise speisen derzeit 210 Messstellen im Millisekundentakt das Rechnernetzwerk, welches diese Komplexität mittels 17 Servern mit Doppelprozessoren verarbeitet. In der Gegenrichtung gehen vom Rechnerverbund die Steuerungsbefehle an die Schützen und Regelaggregate.

Wie schon eingangs dargestellt, wird bei der RTC-Steuerung das Kanalnetz bei Regenereignissen am Limit betrieben. Zum Schutz vor potenziellen Überstauproblemen wird künftig an neuralgischen Kanalstellen zusätzlich eine Videoüberwachung über dasselbe Glasfasernetz betrieben, was eine vom Rechnerverbund unabhängige Überwachung ermöglicht. Damit ist das notwendige Maß an Sicherheit und rechtzeitiger Eingriffsmöglichkeit in Problemfällen gegeben.

Durch die Verlegung von Glasfaserleitungen in den Wiener Kanälen sowie der Projektarbeit an der RTC waren alle diese Umstände der Magistratsabteilung 30 bekannt, weshalb keine nähere Begründung im Vergabeakt erfolgte.

2. Bemerkungen zum Sachkredit für das Projekt der Kanalnetzsteuerung

2.1 Ende März 2000 stellte die Magistratsabteilung 30 an den Gemeinderat einen Antrag auf Sachkreditgenehmigung für das "Vorhaben Wiener Kanalbetriebssystem-Steuerung mit RTC" mit "Gesamtkosten" in der Höhe von 1.373.516,50 EUR (dies entsprach

S 18.900.000,--) inkl. USt. Mit dem gleichen Antrag kam die Magistratsabteilung 30 um die Genehmigung der Vergabe der Planungsleistungen an die aus dem im Pkt. 1.2 erwähnten Verhandlungsverfahren als Bestbieter hervorgegangene Arbeitsgemeinschaft ein, wobei im Motivenbericht hiefür dieselben Kosten von 1.373.516,50 EUR angeführt wurden, auf die der beantragte Sachkredit lautete. Die Genehmigung des Sachkredites und der Vergabe erfolgten in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2000.

Der Antrag auf den Sachkredit, in dem der genannte Betrag als "Gesamtkosten" für die Kanalnetzsteuerung bezeichnet wurde, war daher unvollständig.

2.2 Bereits im April 2001 stellte die Magistratsabteilung 30 einen (ersten) Antrag auf Genehmigung einer Sachkrediterhöhung von 1.373.516,50 EUR (S 18.900.000,--) um 3.713.581,80 EUR (S 51.100.000,--) auf 5.087.098,39 EUR (S 70.000.000,--), wobei die genannten Beträge auch die USt enthalten. Die diesbezügliche Genehmigung des Gemeinderates erfolgte in der Sitzung vom 23. Mai 2001.

Im Antragstext ist auch hier wieder von dem (gesamten) "Vorhaben Wiener Kanalbetriebssystem-Steuerung mit RTC" die Rede. Im Motivenbericht führte die Magistratsabteilung 30 folgende - offensichtlich zu den Planungsleistungen - "ergänzende" Maßnahmen an:

- Abwassermengenmessungen im Kanalnetz mit Online-Datenübertragung
- Ausbau von bestehenden Regenmesseinrichtungen für Online-Betrieb
- Errichtung zusätzlicher Regenmesseinrichtungen mit Online-Datenübertragung zur Verdichtung des Messnetzes
- Errichtung von Strom- und Telefonanschlüssen für Messstellen
- Ankauf von Probennahmegeräten zur Erfassung qualitativer Abwasserparameter
- Errichtung von Datenübertragungsleitungen zur sicheren Übertragung von Messwerten und Betriebszuständen
- Ausbau und teilweise Erneuerung der Leitwarte am Pumpwerk LDS (zukünftige Steuerzentrale der Kanalnetzsteuerung)

2.2.1 Bemerkenswert war, dass die Magistratsabteilung 30 im Motivenbericht weiters vermerkte, im gegenständlichen Sachkredit-Erhöhungsantrag seien noch keine Baumaßnahmen im Kanalnetz, wie z.B. der Einbau von Absperrschiebern enthalten. Diese Kosten würden dann anhand des Messprogrammes geschätzt und ein neuerlicher Erhöhungsantrag gestellt werden. Gleichzeitig erwähnte die Abteilung jedoch, es wäre dadurch mit voraussichtlichen Zusatzkosten von 2,18 Mio.EUR bis 2,91 Mio.EUR (dies entsprach rd. 30 Mio.S bis 40 Mio.S) zu rechnen, womit sich letztlich für das Projekt der Kanalnetzsteuerung ein Gesamtbetrag von 7,27 Mio.EUR bis 8,00 Mio.EUR (100 Mio.S bis 110 Mio.S) ergeben werde.

Abgesehen davon, dass die Angabe fehlte, ob in den noch zu erwartenden Beträgen bzw. in den in Aussicht genommenen Gesamtprojektkosten die Umsatzsteuer von 20 % enthalten war oder nicht, wäre die Magistratsabteilung 30 im Sinn der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien verhalten gewesen, die Schätzkosten über das Gesamtprojekt bereits in den Antrag auf Genehmigung eines Sachkredites vom März 2000, spätestens jedoch in den gegenständlich betrachteten Erhöhungsantrag - konkret in die Antragstexte - aufzunehmen.

- 2.3 In dem dann am 14. Oktober 2003 gestellten Antrag auf Genehmigung einer zweiten Sachkrediterhöhung wies die Magistratsabteilung 30 im Antragstext einen Gesamtbetrag von 9.300.000,-- EUR aus, der auf Grund einer inzwischen erlassenen Änderung der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (Erlass der Magistratsdirektion vom 30. Mai 2001, MD-1246-3/01) ohne USt, d.h. "netto" angeführt wurde.
- 2.3.1 Die beantragte Erhöhung des Sachkredites von 4.239.248,66 EUR um 5.060.751,34 EUR auf 9.300.000,-- EUR jeweils ohne USt (d.s. um rd. 119 %) zeigte, dass auch gegenüber den im Motivenbericht zum ersten Sachkrediterhöhungsantrag genannten zu erwartendenden Gesamtprojektkosten (7,27 Mio.EUR bis 8,00 Mio.EUR) eine beachtliche Steigerung eingetreten war. Nach Ansicht des Kontrollamtes ließ dies selbst bei Würdigung des Umstandes, dass es sich um eine Art Pilotprojekt handelte auf Defizite in der Planung und Vorbereitung des Projektes schließen.

2.3.2 Das Kontrollamt vermisste im Antrag auf die zweite Sachkrediterhöhung auch die Darstellung ausreichender Begründungen für die Steigerung der Projektkosten.

Die Kritik des Kontrollamtes hinsichtlich der mehrfachen Sachkrediterhöhung und der unklaren Verwendung des Begriffes "Gesamtkosten" ist in formaler Hinsicht berechtigt.

Inhaltlich stellte es sich so dar, dass zwar die Größenordnung der Gesamtkosten (9,30 Mio.EUR It. Sachkredit vom 14. Oktober 2003) von Anfang an bekannt war, in den Sachkrediterhöhungsanträgen aber nur die zum jeweiligen Zeitpunkt konkret bekannten Kostenelemente angeführt wurden. Als Beleg dafür sei der vom Wiener Gemeinderat im Jahr 1996 genehmigte "Bericht über die ökologische und wirtschaftliche Optimierung für die Abwasserentsorgung und Gewässerschutz in Wien" der Magistratsabteilung 30 angeführt. Darin lautet das Kapitel über die Kanalnetzsteuerung auszugsweise wie folgt:

Die Kanalnetzsteuerung dient der Minimierung von Regenwasserausleitungen. Das Mischwasser kann somit nicht mehr frei über
die Überfallschwellen ausfließen, sondern wird gezielt im Netz zurückgehalten. Dabei steuert ein Prozessrechner anhand von online-Daten (Regen- und Abflussmengen) die Steuerorgane (Schützen, Schieber, Klappen, etc.). Die Kanalnetzsteuerung ist ein wesentlicher Optimierungsschritt, welcher erst in jüngster Zeit durch
die Weiterentwicklung der Computertechnologie für ein so großes
Gesamtsystem wie das Abwassernetz der Stadt Wien konkrete
Formen angenommen hat.

Die Gesamtkosten für die Kanalnetzsteuerung werden im angeführten Bericht mit 106 Mio.S (ohne USt), das entspricht 7,70 Mio.EUR, angeführt. Berücksichtigt man eine Preissteigerung von

ca. 20 %, entspricht dies den heute bekannten konkreten Kosten von 9,30 Mio.EUR, was angesichts des Pilotcharakters des Projektes eine gute Kostenschätzung darstellt.

Abweichungen davon - auch in größerem Umfang - würden an der grundsätzlichen Entscheidung für die Kanalnetzsteuerung nichts ändern, da die Alternative zur Erreichung desselben Qualitätszieles, nämlich der Bau von Regenrückhaltebecken, ungefähr die zehnfachen Kosten verursachen würde.

2.3.3 Zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes zum Jahresanfang 2005 befand sich das Projekt noch in der Ausführungsphase. Vom Sachkredit waren bis Ende des Jahres 2004 ca. 72 % ausgenutzt worden.

Die Prüfung des Kontrollamtes bezog sich vorerst auf einen Teil der erbrachten Leistungen, nämlich auf die Vergaben im Zusammenhang mit der Installierung von Lichtwellenleitern zur Datenübertragung für die Kanalnetzsteuerung, bei denen Auffälligkeiten festgestellt werden mussten.

3. <u>Die Vergaben im Zusammenhang mit der Installierung bzw. Bereitstellung von Lichtwellenleitern</u>

- 3.1 Wie das Kontrollamt feststellte, betrachtete die Magistratsabteilung 30 nur zwei Firmen auf dem europäischen Markt als geeignet, die gestellten Anforderungen bezüglich der Herstellung bzw. Bereitstellung des Lichtwellenleiternetzes für die Kanalnetzsteuerung zu erfüllen, u.zw. die bereits genannte Firma WKA zur Lieferung der Lichtwellenkabeln sowie Implementierung des Netzes und deren Tochterfirma GMN, welche bereits bestehende Leitungen im Kanalnetz in ihrem Eigentum hielt und einzelne Fasern an die Magistratsabteilung 30 vermieten konnte.
- 3.2 In den Vergabeanträgen (s. auch Pkt. 3.5.1) erklärte die Magistratsabteilung 30, sie habe auf Grund langjähriger Beobachtungen des Marktes sowie einer ergänzenden Internetrecherche festgestellt, dass es am europäischen Markt zwar eine Reihe von leis-

tungsfähigen Firmen gebe, die die Lieferung und Verlegung von Lichtwellenleitern im Kanal anbieten - es wurden sechs Firmen genannt -, die WKA jedoch die einzige Firma sei, die ein Lichtwellenleiternetz mit noch dazu einer patentrechtlich geschützten Technologie liefern konnte, das die technischen Anforderungen der Magistratsabteilung 30 erfüllte.

Außerdem verwies die Abteilung auf die Möglichkeit der Anmietung von im Eigentum der WKA stehenden Lichtwellenleitungen und auf die dadurch mögliche Einsparung einer Neuverlegung solcher Leitungen.

Die Angaben der Magistratsabteilung 30 dienten auch als Begründung dafür, dass die Durchführung eines einstufigen Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer (der WKA) in Konformität mit dem Bundesvergabegesetz 2002 stehe.

Die im Eigentum der Stadt Wien stehende WKA hat weltweit die einzige Technologie für die Kabelverlegung in Kanälen, welche besonders auf die Anforderungen des Kanalbetriebes Rücksicht nimmt. Bei dieser Stadt Wien-eigenen Technologie werden die Kabel mit glatten Abdeckungen versehen, während bei anderen Technologien die Kabel nur an singulären Punkten an der Kanalwand befestigt werden und damit - mit jeder einzelnen Befestigungsschelle - ein Angriffspunkt für das Anhaften von Verunreinigungen und für Verstopfungen gelegt ist.

3.3 Nach einer "Anfrage über die Installation eines Glasfaserringes für die Anbindung von kanalspezifischen Anlagenteilen in Verbindung mit der Kanalnetzsteuerung" der Magistratsabteilung 30 legte die WKA am 18. November 2003 ein Angebot über das "Errichten von Glasfaserverbindungen unter größtmöglicher Ausnutzung des Kanalsystems sowie bestehender Glasfasernetze". Die angebotene Leistung umfasste im Wesentlichen die Vermietung von Fasern bereits in Teilstrecken bestehender Glasfasernetze auf 20 Jahre sowie der Lieferung des Materials und die Bereitstellung patentrechtlich geschützter Systeme, wie die "Robotertechnologie Cable Runner". Nicht im

Leistungsumfang enthalten war die Installation der Glasfaserkabel. Diesbezüglich vermerkte die WKA in ihrem Angebot, dass das komplette Montagepersonal inkl. der erforderlichen Werkzeuge, die benötigten Fahrzeuge sowie das Absicherungspersonal seitens der Magistratsabteilung 30 kostenlos beigestellt werde. Auch erforderliche Baumeisterarbeiten und die Dokumentation der Leitungstrassen wurden dem Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 30 zugeordnet.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sah das Angebot vor, dass die neu verlegten Glasfasern in das Eigentum der Magistratsabteilung 30, die neu verlegten Trassen selbst jedoch in das Eigentum der WKA übergehen. Unterfertigt wurde das Angebot von einem Prokuristen der WKA, der auch eine leitende Funktion in der Magistratsabteilung 30 innehatte.

- 3.3.1 In Bezug auf die Preisermittlung fand sich im Angebot der Firma WKA lediglich die Angabe, dass diese Ermittlung auf der Grundlage eines Planes der Magistratsabteilung 30 über die Streckenführung und auf Grund der Anzahl der Standorte sowie der Faserbelegung erfolgt sei. So wurde für 37 Standorte in "redundanter Glasfaseranbindung" ein Betrag von 1.480.000,-- EUR (40.000,-- EUR pro Standort) ausgewiesen und dann ein Gesamtpreis von 1.450.000,-- EUR (die Beträge ohne USt) als Pauschale angeboten.
- 3.3.2 Die Magistratsabteilung 30 nahm jedenfalls das Angebot mit dem pauschalierten Gesamtpreis an, ohne über eine detaillierte Preisaufgliederung zu verfügen und verabsäumte es, die gebotene Prüfung auf Preisangemessenheit nachweislich durchzuführen.
- 3.3.3 In diesem Zusammenhang wurde vermerkt, dass wie bereits erwähnt, noch weit vor der Angebotslegung durch die WKA diese Firma und die Firma GMN (jeweils vertreten durch dieselbe Person) an den Projektbesprechungen der Magistratsabteilung 30 mit der Planungsarge teilgenommen hatten und dabei offensichtlich bereits eine Preisvereinbarung getroffen worden war. In einem Besprechungsprotokoll fand sich nämlich der Vermerk, das der "zu verrechnende Preis (ohne Eigenleistung)" gemeint war für

die dann im Angebot der WKA vom 18. November 2003 enthaltenen Leistungen - 1.450.000,-- EUR betrage. Der Betrag entsprach exakt dem pauschalierten Gesamt-preis des späteren Angebotes. Die Eigenleistungen der Magistratsabteilung 30 wurden lt. Besprechungsprotokoll mit 1,10 Mio.EUR bewertet.

Zur Mitarbeit der Firmen WKA bzw. GMN bei der Projektplanung sei bemerkt, dass sowohl hinsichtlich der Personenidentität als auch der komplexen Zusammenhänge ein derartiges Vorgehen unvermeidlich war. Dies ist aus Sicht der Magistratsabteilung 30 auch positiv zu bewerten, da erst durch diese Zusammenarbeit eine technische und wirtschaftliche Optimierung erreicht werden konnte.

Hinsichtlich der Preisfindung wurden den Mitgliedern der mit der Planung befassten Arge und der Magistratsabteilung 30 während der Projektierung die Kalkulation der WKA offen gelegt und später von der Arge in Form einer Nachkalkulation zusammengefasst und als preisangemessen bestätigt.

3.3.4 Hinsichtlich des Angebotes der WKA fiel dem Kontrollamt weiters auf, dass ausdrücklich vermerkt wurde, die Wartung des Glasfasernetzes sei nicht Gegenstand dieses Angebotes und es würde darüber "nach Fertigstellung der Anlage ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen". Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es auch im Sinn der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien geboten gewesen, die Wartungskosten im gegenständlichen Angebot auszuweisen und auf Preisangemessenheit zu prüfen, zumal - in Verfolgung der von der Magistratsabteilung 30 gehandhabten Vorgangsweise - ohnehin kein anderer Auftragnehmer als die WKA möglich war und somit kein weiteres Verfahren zur Findung eines allfälligen Bestbieters für die Wartungsleistungen infrage kommen konnte.

Nicht geklärt wurden - nach Ansicht des Kontrollamtes - auch die Auswirkungen der im

Angebot der WKA enthaltenen Bestimmung, nach der "allfällige Steuern, Abgaben und Gebühren im Angebot nicht enthalten" sind.

Hinsichtlich des Wartungsvertrages, welcher im Wesentlichen die Bereitstellung von Störungstrupps zur Behebung von Spleißschäden beinhaltet, wurde dieser bewusst offen gelassen, da hier im Gegensatz zur Installation der Kabel in den Kanälen mehrere Fachfirmen am Markt tätig sind. Im Übrigen sind die Spleißschächte ausnahmslos nicht im Kanal, sondern im Gehsteig situiert und es kann daher ein Wettbewerb stattfinden.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Das Kontrollamt empfiehlt der Magistratsabteilung 30, die im Zuge der Abstimmung des Vertragsinhaltes für die Installierung von Lichtwellenleitern am 13. November 2003 getroffene Vereinbarung mit der WKA über den Abschluß eines Wartungsvertrages aufzulösen, um die zu vergebende Leistung einem Wettbewerb unterziehen zu können.

3.3.5 Auffallend war noch, dass It. dem Angebot der WKA - entgegen den Intentionen der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien - die Bezahlung des gesamten Pauschalpreises bereits "bei Auftragserteilung" mit "Zahlungsziel drei Monate" zu erfolgen habe, wie dies bei den letztlich getätigten Aufträgen (s. Pkt. 3.5) auch gehandhabt wurde.

Hinsichtlich der Bezahlung bei Auftragserteilung hat die Magistratsabteilung 30 einem berechtigten Ansinnen der WKA stattgegeben, weil die WKA die Materialeinkäufe unmittelbar nach Auftragserteilung in Großmengen für das gesamte Projekt tätigen musste, aber keinen Einfluss auf den Fertigstellungstermin (die Arbeiten wurden von Magistratsabteilung 30 nach Maßgabe der freien Personalressourcen durchgeführt) hatte.

Außerdem waren in der Kalkulation keine Spielräume für Finanzierungskosten enthalten. Ebenso war infolge der Eigentümerschaft an der WKA bei der gewählten Zahlungsart kein Risiko gegeben.

3.4 Unter Außerachtlassung der damals gültigen Zuständigkeitsgrenzen gemäß der Wiener Stadtverfassung vergab die Magistratsabteilung 30 die in Rede stehenden Leistungen in der Folge nicht als Gesamtauftrag, sondern erteilte nach Einholung von betragsmäßig gesplitteten Angeboten, die insgesamt den vereinbarten und im Angebot der Firma WKA vom 18. November 2003 enthaltenen Betrag von 1.450.000,-- EUR (ohne USt) ausmachten, drei Aufträge der Firma WKA (440.000,-- EUR + 370.000,-- EUR + 200.000,-- EUR) und einen Auftrag der Firma GMN (440.000,-- EUR).

Die jeweilige Vergabe genehmigte der Abteilungsleiter im Dezember 2003 als unter die Magistratskompetenz fallende Beträge.

Die Magistratsabteilung 30 ging von der Überlegung aus, die Vergaben den einzelnen Projektschritten zuzuordnen.

Aus heutiger Sicht betrachtet, hätte man - wie das Kontrollamt auch feststellte - die Einzelvergaben zu einer Vergabe mit unterschiedlicher haushaltstechnischer Zuordnung zusammenfassen können.

3.4.1 Die genannten Angebote, die vom Prokuristen der WKA bzw. Geschäftsführer der GMN, der auch leitender Beamter der Magistratsabteilung 30 war, gefertigt wurden, waren - was den Leistungsinhalt und die Leistungsabgrenzung zwischen den beiden Auftragnehmern und der Magistratsabteilung 30 sowie die rechtlichen Vertragsbestimmungen, wie Eigentumsverhältnisse, Vorauszahlung des Gesamtbetrages usw. betraf - mit jenen der Firma WKA vom 18. November 2003 gleich und damit mit den vom Kontrollamt aufgezeigten Mängeln behaftet. Unter dem Kapitel "Preis" wurden verschiedene Grundlagen (verschiedene Pläne über Streckenführung und Standorte) für die Er-

mittlung des im jeweiligen Angebot enthaltenen (Teil-)Pauschalpreises angeführt, ohne - wie schon beim Gesamtangebot - eine entsprechende detaillierte Preisaufgliederung zu enthalten.

3.4.2 Die Vergaben in Form einzelner Aufträge entsprechend den genannten vier Angeboten erfolgten jedenfalls ohne Nachweis der Prüfung auf ihre Preisangemessenheit. Ebenso fehlte eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Trassen bzw. Angaben über neu zu errichtende Trägersysteme, über die Verwendung neuer Lichtwellenfasern für die Kanalnetzsteuerung sowie in Bezug auf die Anmietung bereits bestehender Fasern durch die Magistratsabteilung 30 von der Firma GMN. Im Übrigen war auch nicht ersichtlich, inwieweit die unter - wie erwähnt mit rd. 1,10 Mio.EUR bezifferte - Eigenleistung der Magistratsabteilung 30 errichteten Trägersysteme (Trassen), die It. Vertrag in das Eigentum der WKA übergingen, von der WKA für andere Zwecke genutzt bzw. darin unterbringbare Fasern an Dritte vermietet werden können, womit ein Anteil der Errichtungskosten der Magistratsabteilung 30 zu erstatten wäre.

Nachdem die Leitungen nach Fertigstellung ins Eigentum der WKA übergehen, geht damit auch der von der Magistratsabteilung 30 erbrachte Montageanteil in das wirtschaftliche Eigentum der WKA über. Wenngleich der Gegenwert von 1,10 Mio.EUR einen scheinbar hohen Betrag darstellt, ist der wirtschaftliche Nutzen (Vermietung an Dritte) auf Grund der Lage der Trassen (im Wesentlichen entlang der Neuen Donau) eher als gering zu bezeichnen. Es konnten daher auch bisher keine derartigen Trassen an Dritte weitervermietet werden. Sollten dennoch Weitervermietungen stattfinden, fließt der Ertrag abzüglich der Kosten für Wartung und Instandhaltung in das Ergebnis der WKA ein und damit der Stadt Wien als der Eigentümerin der Magistratsabteilung 30 zu. Eine allfällige gesonderte Regelung über eine Beteiligung der Magistratsabteilung 30 an Erträgen bei Weitervermietung wurde daher als nicht erforderlich erachtet.

3.5 Der Magistratsabteilung 30 wurde empfohlen, Verträge künftig mit eindeutigen und abgrenzbaren Leistungsbildern zu gestalten sowie Bieter zu veranlassen, auch im Fall der - nach Ansicht des Kontrollamtes äußerst restriktiv zu handhabenden - Offerierung von pauschalierten Angebotspreisen eine detaillierte Preisaufgliederung einzureichen, die in jedem Fall auf Preisangemessenheit zu prüfen wäre. Bei Vergaben wären jedenfalls die Formalerfordernisse und die It. der Wiener Stadtverfassung geltenden Wertgrenzen einzuhalten.

Die Magistratsabteilung 30 wird dies bei ähnlich gelagerten Grenzfällen in Hinkunft auch tun bzw. dem Vergabeakt auch eine aufgegliederte und preisgeprüfte Kalkulation anschließen.